

Verzug bei Geldforderungen



Bild: Bernhard Richter / iStock / thinkstock

1. Familie Schneider vereinbart mit Meister Brause die Installation eines neuen Bades zum Preise von 8500,- Euro, zahlbar sofort nach Fertigstellung ohne Abzug. Ist nach einer mündlichen Übereinkunft schon ein Vertrag zustande gekommen?

Ja. Es ist keine besondere Form von Vertrag vom Gesetzgeber vorgesehen. Allerdings ist es im Geschäftsleben für alle Beteiligten günstiger, die wichtigsten Vertragsbestandteile in schriftlicher Form vorliegen zu haben.

2. Meister Brause erstellt ein schriftliches Angebot. Über Ausführung, Preise und Zahlungsbedingungen sind sich alle einig. Nun ist das Bad installiert, die Abnahme hat stattgefunden, Familie Schneider ist ganz begeistert. Hat Meister Brause nach erfolgter Abnahme bereits Anspruch auf die Zahlung?

Ja. Die individuellen Vereinbarungen decken sich mit den Regelungen des BGB (Leistung „Zug um Zug“): Nach Zustandekommen des Vertrages hat Brause das Bad installiert (= 1. Zug), nun wären Schneider am Zug, d. h. sie müssten zahlen.

3. Wie bei allen anderen abgewickelten Aufträgen auch, übersendet Meister Brause eine Rechnung an Schneider, in der – vereinbarungsgemäß – um sofortige Zahlung ohne Abzug gebeten wird. Als er nach acht Tagen noch immer keinen Zahlungseingang feststellt, entschließt sich Brause zu einer Zahlungsaufforderung, in der er Familie Schneider auffordert, innerhalb der nächsten acht Tage zu zahlen.

Hat Brause seine Vertragspartner mit diesem Schreiben in Verzug gesetzt?

Laut BGB wäre das der Fall, denn die Leistung (Zahlung) war fällig, er hat gemahnt und eine Nachfrist gesetzt; Familie Schneider muss sich Verschulden zuschreiben lassen, da sie mit der Nichtzahlung ihre Sorgfaltspflichten außer Acht ließen.

4. Das Gesetz sieht noch eine Art „Automatik“ vor. Wie sieht diese aus?

Spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung beim Geldschuldner tritt der Zahlungsverzug automatisch ein. Sollte der Schuldner Verbraucher sein, muss er allerdings auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden sein.

5. Stehen dem Gläubiger Verzugszinsen zu?

Ja, denn eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Dem Gläubiger stehen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu, sofern der Schuldner Verbraucher ist. Gegenüber einem Nicht-Verbraucher stehen ihm 8 % über dem Basiszinssatz zu.

6. Wie hoch ist der Basiszinssatz zurzeit?

Aktuell beträgt er 0,38 % (Stand 02. Dezember 2013). Ist der Geldschuldner also Verbraucher, kann der Gläubiger insgesamt also 5,38 % geltend machen (0,38 % + 5 %). Bei Nicht-Verbrauchern beläuft sich der gesetzliche Anspruch auf 8,38 % (0,38 % + 8 %).